
akut extra

ausgegeben zu Bonn am 27. November 2019

Nr. 24/2019

Satzung der Fachschaft Katholische Theologie der RFWU Bonn

| | |
|--|----------|
| Präambel | 3 |
| A. Fachschaft | 3 |
| § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung | 3 |
| § 2 Organe der Fachschaft | 3 |
| § 3 Gemeinsame Aufgaben der Organe FSV, FSR und der FA | |
| | 3 |
| B. Die Organe der Fachschaft | 3 |
| I. Die Fachschaftsvertretung (FSV) | 3 |
| § 4 Rechtsstellung der FSV | 3 |
| § 5 Zusammensetzung und Zusammentritt der FSV | 3 |
| § 6 Wahl der FSV | 4 |
| § 7 Aufgaben und Zuständigkeit der FSV | 4 |
| § 8 Das Präsidium der FSV und seine Aufgaben | 4 |
| § 9 Ausscheiden, Ausschluss und Nachrücken von Mitgliedern | 5 |
| § 10 Beschlüsse der FSV | 5 |
| § 11 Ausschüsse der FSV | 5 |
| § 12 Vorlesungsfreie Zeit | |
| | 6 |
| II. Der Fachschaftsrat (FSR) | 6 |
| § 13 Rechtsstellung des FSR | 6 |
| § 14 Zusammensetzung des FSR | 6 |
| § 15 Wahl des FSR | 6 |
| § 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des FSR | |
| | 7 |
| III. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) | 7 |
| § 17 Rechtsstellung der FSVV | 7 |
| § 18 Einberufung und Durchführung der FSVV | 7 |
| § 19 Beschlüsse der FSVV | |
| | 7 |
| IV. Die Studienfachvollversammlung (SfVV) | 7 |
| § 23 Beschlüsse der SfVV | 8 |
| V. Der (Studien-) Fachausschuss (FA) | 8 |
| § 24 Rechtsstellung des FA | 8 |
| § 25 Zusammensetzung des FA | 8 |

| | |
|---|----|
| § 26 Wahl des FA | 8 |
| § 27 Aufgaben und Zuständigkeiten des FA | |
| | 9 |
| C. Haushalts- und Wirtschaftsführung | 9 |
| § 28 Grundsätze und Kontrolle der Haushaltsführung | 9 |
| D. Schlussbestimmungen | 9 |
| § 29 Abweichende Regelungen für Fachschaften ohne FSV | 9 |
| § 30 Satzungsänderung | 10 |

Satzung der Fachschaft Katholische Theologie der RFWU Bonn

Präambel

Als Teil der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und in Ausübung ihres Rechts auf Selbstverwaltung gibt sich die Fachschaft Katholische-Theologie gemäß § 29 (1) der Satzung der Studierendenschaft der Universität (SzgSt) die folgende Satzung:

A. Fachschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Alle Studierende die in den Studienfächern Magister Theologiae und kirchliches Examen, an der RFWU Bonn eingeschrieben sind bilden die Fachschaft Katholische Theologie.
- (2) Die Fachschaft nimmt alle sie betreffenden Aufgaben innerhalb der Studierendenschaft wahr und vertritt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Belange der Studierenden, die in dem Studienfach Katholische Theologie im Begleitfach, oder im Lehramt eingeschrieben sind.

§ 2 Organe der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft äußert ihren Willen durch ihre Organe und deren Wahl.
- (2) Organe der Fachschaft sind:
 1. die Fachschaftsvertretung (FSV),
 2. der Fachschaftsrat (FSR),
 3. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV),
 4. die Fachausschüsse (FA),
 5. die Studienfachvollversammlung (SFVV).
- (3) Die Amtszeit der unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Organe beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl der Nachfolgemitglieder bleiben die Mitglieder der betreffenden Organe kommissarisch im Amt.

§ 3 Gemeinsame Aufgaben der Organe FSV, FSR und der FA

- (1) Die Organe FSV und FSR fördern auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Mitglieder der Fachschaft. Sie nehmen die hochschulpolitischen Belange der Fachschaft wahr und nehmen Stellung zu hochschulpolitischen Fragen. Eine über die Aufgaben der Organe FSV und FSR hinausgehende allgemeinpolitische Willensbildung vollzieht sich in den studentischen Vereinigungen der Hochschule.
- (2) Die Organe FSV, FSR, FA wirken an der fachlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums mit.

B. Die Organe der Fachschaft

I. Die Fachschaftsvertretung (FSV)

§ 4 Rechtsstellung der FSV

Die FSV ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft im Fachbereich (§ 77 S. 2 HG i.V.m. § 27 III SSt).

§ 5 Zusammensetzung und Zusammentritt der FSV

- (1) Die FSV besteht aus x [x bestimmt sich nach § 27 I Satzung der Studierendenschaft] Mitgliedern.
- (2) Sie tritt mindestens dreimal im Semester zusammen. Für die Einladung zu einer FSV-Sitzung gilt die Schriftform. Die Einladung durch unsignierte elektronische Form (email) ist gegen den ausgesprochenen Willen des Mitglieds der FSV nicht zulässig.

- (3) Die Mitglieder der FSV sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht begründet entschuldigt sind. Über den Inhalt nichtöffentlicher Beratungen ist Stillschweigen zu wahren.

§ 6 Wahl der FSV

- (1) Die FSV wird jährlich von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, direkter, freier, gleicher und geheimer Urnenwahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird vom Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt.
- (3) Der Wahlleiter beruft die konstituierende Sitzung der neu gewählten FSV ein und leitet sie, bis ein Vorsitzender gewählt ist.
- (4) Die Wahl kann bei bis zu 500 Wahlberechtigten auch im Rahmen einer Wahlvollversammlung durchgeführt werden.
- (5) Das Nähere bestimmt die Fachschaftswahlordnung.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeit der FSV

- (1) Die FSV wählt den FSR.
- (2) Die FSV wählt auf Vorschlag der SfVV die Mitglieder den betreffenden FA.
- (3) Die FSV wählt den Kassenprüfungsausschuss.
- (4) Die FSV wählt den Wahlausschuss.
- (5) Die FSV beschließt über den Haushaltsplan.
- (6) Die FSV beschließt mit der Mehrheit ihrer satzungsmäßigen Mitglieder die politische und finanzielle Entlastung des FSR. Die finanzielle Entlastung kann nicht verweigert werden, wenn die Kassenprüfung keine Ungenauigkeiten ergibt. Die Entlastung muss von einem Mitglied der FSV beantragt werden. Finanzielle Entlastung kann auch von den Kassenprüfern beantragt werden. Auf Antrag eines Mitglieds der FSV muss eine Einzelentlastung durchgeführt werden.
- (7) Für die FSV gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend, soweit anwendbar, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 8 Das Präsidium der FSV und seine Aufgaben

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.
- (2) Alle Mitglieder des Präsidiums müssen FSV-Mitglieder sein und werden einzeln in geheimer Wahl in der konstituierenden Sitzung gewählt. (vgl.: § 6 Abs.4)
- (3) Die Ämter des Präsidiums der FSV sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft im FSR.
- (4) Ein Rücktritt vom Amt des FSR-Sprechers während seiner Amtszeit beendet jedenfalls dann zugleich dessen kommissarischen Status und lässt eine in derselben FSV-Sitzung erfolgende Wahl ins Präsidium der FSV zu, wenn in derselben Sitzung der Nachfolger in das Amt des FSR-Sprechers gewählt wird.
- (5) Zur Wahl des Präsidiums bedarf es der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder der FSV. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die notwendige Stimmenzahl, so findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Kandidat die notwendige Stimmenzahl, so gilt im dritten Wahlgang der Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Während einer Wahl mit mehreren Wahlgängen können neue Kandidaten nur für die Wahlliste vorgeschlagen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf Öffnung der Wahlliste zustimmt. Mitglieder des Präsidiums können nur mit der Mehrheit der Stimmen der FSV Mitglieder durch die Wahl eines Nachfolgers abberufen werden.
- (6) Der Schriftführer ist für die Erstellung des Sitzungsprotokolls verantwortlich. Er kann an seiner statt ein Mitglied der FSV zum Protokollanten bestimmen. Der Schriftführer ist dafür verantwortlich, dass das Protokoll der FSV-Sitzung eine Woche nach der Sitzung sowohl in Schrift- als auch in digitaler Form ausgefertigt an den FSV-Vorsitzenden weitergeleitet und vom FSV-Vorsitzenden jeweils zur nächsten FSV-Sitzung allen Mitgliedern ausgehändigt wird. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste der jeweiligen FSV-Sitzung hinzuzufügen.
- (7) Über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Protokolls wird in der jeweiligen FSV-Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt. Danach hat jedes FSV-Mitglied das Recht, eine Stellungnahme zum Protokoll abzugeben. Gleiches gilt für andere Fachschaftsmitglieder, die zu einem bestimmten Punkt das Wort erhoben haben.

- (8) Der Vorsitzende der FSV führt ihre laufenden Geschäfte. Er beruft die FSV ein, wenn
1. der FSR-Sprecher,
 2. die Mehrheit des FSR,
 3. sechs Mitglieder der FSV,
 4. die FSVV, 5. ein FA,
 6. eine SfVV,
 7. 5% der Mitglieder der Fachschaft dies unter Angabe von zu behandelnden Tagesordnungspunkten schriftlich verlangen.
- (9) Die Einladung muss 7 Tage vor der geplanten Sitzung an alle FSR-, FA- und FSV-Mitglieder verschickt werden. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Zu demselben Termin muss auch öffentlich eingeladen werden.
- (10) Tritt ein Mitglied des Präsidiums zurück, wählt die FSV unverzüglich den Nachfolger. Kann die Wahl nicht auf derselben Sitzung erfolgen, so führt das ausgeschiedene Mitglied sein Amt kommissarisch bis zur Nachwahl weiter.

§ 9 Ausscheiden, Ausschluss und Nachrücken von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet aus der FSV aus
1. durch Niederlegung seines Mandats,
 2. durch Exmatrikulation oder durch Umschreibung in ein anderes Hauptfach,
 3. durch rechtskräftige Disziplinarstrafe,
 4. durch Tod.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds von einer FSV-Sitzung erfolgt gemäß den Bestimmungen zu Ordnungsmaßnahmen in der geltenden Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (3) Bei Wiederbesetzung eines freigewordenen Sitzes können solange Personen nachrücken, bis sich die Kandidatenliste der betreffenden Fraktion erschöpft hat.

§ 10 Beschlüsse der FSV

- (1) Rederecht haben alle Mitglieder der Fachschaft Katholische Theologie, im Begleitfach eingeschriebene Studierende, sowie Lehramtsstudierende der Katholischen Theologie.
- (2) Stimm- und Antragsrecht haben nur FSV-Mitglieder.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern der FSV hat das betreffende FSR-Mitglied während der den Antrag betreffenden nachfolgenden Sitzung anwesend zu sein (Zitierrecht).
- (4) Ein Beschluss ist rechtmäßig zustande gekommen, wenn
1. Die FSV beschlussfähig war und
 2. er die einfache Mehrheit gefunden hat, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- Die FSV gilt solange als beschlussfähig, bis auf Antrag eines FSV-Mitgliedes durch den Vorsitzenden das Gegenteil festgestellt wird.
- (5) Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag unverzüglich festgestellt. Sie ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der FSV-Mitglieder anwesend ist. Ein Einspruch gegen diesen Antrag ist nicht möglich. Der FSV-Vorsitzende überprüft die Beschlussfähigkeit durch namentlichen Aufruf.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit muss nach spätestens 10 Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Die normalen Ladungsfristen sind zu wahren. Die Einladung hat ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Sitzung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) FSV-Beschlüsse der laufenden Sitzungsperiode können durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der FSV aufgehoben werden.

§ 11 Ausschüsse der FSV

- (1) Die FSV wählt die Mitglieder des Wahlausschuss, sowie den Vorsitzenden als Wahlleiter und die Stellvertreter mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Es ist die Aufgabe des Wahlausschusses, die Voraussetzungen für einen möglichst reibungslosen Ablauf der Wahl sowie eine hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Die Wahl kann auch per Briefwahl erfolgen. Näheres regelt die Fachschaftswahlordnung.
- (2) Die FSV wählt als Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses drei Kassenprüfer mit der Mehrheit ihrer satzungsmäßigen Mitglieder. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder der Fachschaft sein. Das

Amt des Kassenprüfers ist unvereinbar mit einem Amt im Präsidium der FSV. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des FSR im zu prüfenden Haushaltsjahr können nicht zum Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer kontrollieren die ordnungsgemäße Kassenführung des Haushaltsjahres für dessen Kontrolle sie gewählt wurden und erstatten der FSV über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

- (3) Ist ein oder sind mehrere FA vorgesehen und gewählt, so ist umgehend ein Aufgabenverteilungs- und Haushaltsausschuss zu konstituieren. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Sprecher und dem Finanzreferenten des FSR sowie dem oder den Vorsitzenden des oder der FA. Der Finanzreferent des FSR hat den Vorsitz, leitet die Sitzung und konstituiert den Ausschuss. Der Ausschuss beschließt über den Haushaltsplanentwurf und die Aufgabenverteilung zwischen FSR und dem oder den FA mit qualifizierter Mehrheit, sofern der Vorsitzende und der Finanzreferent des FSR mit der Mehrheit stimmen.

§ 12 Vorlesungsfreie Zeit

Die Regelungen über die FSV gelten auch in der vorlesungsfreien Zeit.

II. Der Fachschaftsrat (FSR)

§ 13 Rechtsstellung des FSR

Der FSR vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte der Fachschaft unter Leitung seines Sprechers.

§ 14 Zusammensetzung des FSR

- (1) Der FSR besteht aus bis zu 9 Mitgliedern.
- (2) Der FSR besteht aus 1. dem Sprecher 2. dem stellvertretenden Sprecher 3. dem Finanzreferenten als geschäftsführendem Vorstand und höchstens sechs weiteren Mitgliedern.
- (3) Der Sprecher kann auf Vorschlag des Referenten einen entsprechenden Beauftragten für das Referat benennen. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des FSR teil.
- (4) Der FSR tritt zusammen:
 1. während der Vorlesungszeit grundsätzlich einmal im Monat in öffentlicher Sitzung,
 2. auf eigenen Beschluss,
 3. auf Beschluss der FSV,
 4. auf Beschluss eines FA.Auf das Zusammentreten des FSR soll in Form einer schriftlichen öffentlichen Ankündigung durch den Sprecher bzw. seinen Stellvertreter hingewiesen werden.
- (5) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann der FSR die Öffentlichkeit ausschließen.
- (6) Die Mitglieder des FSR sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht begründet entschuldigt sind. Über den Inhalt nichtöffentlicher Beratung ist Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Der FSR ist verpflichtet, während der Sitzungen Protokoll zu führen.
- (8) Für den FSR gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend, soweit anwendbar, sofern er sich keine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 15 Wahl des FSR

- (1) Der zu wählende FSR-Sprecher muss der FSV zum Zeitpunkt seiner Wahl angehören. Der FSR-Sprecher hat das alleinige Vorschlagsrecht für alle übrigen zu wählenden Mitglieder des FSR. Der geschäftsführende Vorstand muss im Hauptfach studieren.
- (2) Die Mitgliedschaft im FSR ist unvereinbar mit Ämtern des Präsidiums der FSV. Ämter im amtierenden geschäftsführenden Vorstand sind mit Ämtern des Kassenprüfungsausschusses nicht vereinbar.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird entsprechend § 8 Abs. 5 gewählt.
- (4) Die weiteren Mitglieder des FSR neben dem geschäftsführenden Vorstand werden, auf Verlangen einzeln, mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der FSV gewählt (§ 8 Abs. 5).
- (5) Die FSV kann den FSR-Sprecher nur im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums abwählen. Mit der Beendigung der Amtszeit des FSR-Sprechers endet die Amtszeit aller Referenten.
- (6) Nur der FSR-Sprecher hat das Recht, der FSV anzutragen, einen Referenten zu entlassen. Die Abwahl eines Referenten erfolgt mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der FSV.

- (7) FSR-Mitglieder können jederzeit zurücktreten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen. Wenn es nach Entscheidung des FSR-Sprechers keinen Nachfolger in diesem Amt geben soll, hat der Referent das Amt in möglichst drei Wochen ordnungsgemäß zu Ende zu führen. Tritt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zurück, wählt die FSV unverzüglich seinen Nachfolger. Dazu muss gemäß § 8 Abs. 7 eingeladen werden.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des FSR

- (1) Der Fachschaftssprecher bestimmt die Richtlinien der Arbeit des FSR und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien ist jeder Referent dem Fachschaftssprecher sowie der FSV für sein Aufgabengebiet verantwortlich. Der FSR-Sprecher hat auf jeder FSV-Sitzung einen Bericht über den derzeitigen Stand der Fachschaftsarbeit zu halten.
- (2) Der Fachschaftssprecher hat Beschlüsse, Unterlassungen oder Maßnahmen der FSV, des FSR, der FSVV, sowie eines FA, oder einer SfVV sofern sie gegen geltendes Recht verstoßen, zu beanstanden.

III. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

§ 17 Rechtsstellung der FSVV

Die FSVV, die aus allen wahlberechtigten Mitgliedern der Fachschaft Katholische Theologie besteht, ist beschlussfassendes Organ der Fachschaft.

§ 18 Einberufung und Durchführung der FSVV

- (1) Der Sprecher des FSR beruft die FSVV ein:
1. Auf Beschluss der FSV,
 2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens sechs Mitgliedern der FSV,
 3. Auf Beschluss des FSR,
 4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft, sofern der Antrag eine Tagesordnung enthält.
- (2) Die Ankündigung der FSVV erfolgt mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung. Die Ankündigung enthält mindestens
1. die genaue Zeit und Ortsangabe der FSVV sowie
 2. ihre Tagesordnung.
- (3) Die FSVV wählt zu Beginn jeder Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Für die FSVV gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.

§ 19 Beschlüsse der FSVV

Die Entscheidungen der FSVV binden alle Organe der Fachschaft. Die FSVV ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller satzungsmäßigen Mitglieder der FSVV anwesend sind. Beschlüsse der FSVV können nur durch eine weitere FSVV mit der entsprechenden Mehrheit aufgehoben werden. Die Einberufung dieser folgenden FSVV erfolgt gemäß § 18.

IV. Die Studienfachvollversammlung (SfVV)

§ 20 Rechtsstellung der SfVV Die SfVV, die aus allen wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Studienfaches besteht, ist beschlussfassendes Organ der Mitglieder des Studienfaches.

§ 21 Aufgaben der SfVV Sie kann mit einfacher Mehrheit die Einrichtung eines Fachausschusses für ihr Studienfach beschließen. In diesem Fall bestimmt sie aus ihren Mitgliedern bis zu 5 Kandidaten für die Wahl des Fachausschusses durch die FSV.

§ 22 Einberufung und Durchführung der SfVV

- (1) Der Vorsitzende des FA, ansonsten der Vorsitzende der FSV beruft die SfVV ein:
1. Auf Beschluss des FA,

2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 5% der Mitglieder des Studienfaches, sofern der Antrag eine Tagesordnung enthält.
- (2) Die Ankündigung der SfVV erfolgt mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung. Die Ankündigung enthält mindestens
 1. die genaue Zeit und Ortsangabe der FSVV sowie
 2. ihre Tagesordnung.
- (3) Die SfVV wählt zu Beginn jeder Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter teilt dem FSV-Vorsitzenden die Kandidaten für die Wahl des FA mit.
- (4) Für die SfVV gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.

§ 23 Beschlüsse der SfVV

Die SfVV ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 5% aller satzungsmäßigen Mitglieder der SfVV anwesend sind.

V. Der (Studien-) Fachausschuss (FA)

§ 24 Rechtsstellung des FA

- (1) Der FA vertritt die Mitglieder des jeweiligen Studienfachs innerhalb des Fachbereichs gegenüber der Professorenschaft und der Universität.
- (2) Im übrigen vertritt der FA die Mitglieder des jeweiligen Studienfachs und führt deren Geschäfte unter Leitung seines Vorsitzenden, soweit ihm durch den Aufgabenverteilungs- und Haushaltsausschuss weitergehende Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnisse erteilt wurden.

§ 25 Zusammensetzung des FA

- (1) Der FA besteht aus bis zu 5 Mitgliedern.
- (2) Der FA besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden 3. und höchstens 3 weiteren Mitgliedern.
- (3) Der FA tritt zusammen:
 1. während der Vorlesungszeit grundsätzlich einmal wöchentlich in öffentlicher Sitzung,
 2. auf eigenen Beschluss,
 3. auf Beschluss der FSV.

Auf das Zusammentreten des FA soll in Form einer schriftlichen öffentlichen Ankündigung durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter hingewiesen werden.
- (4) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann der FA die Öffentlichkeit ausschließen.
- (5) Die Mitglieder des FA sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht begründet entschuldigt sind. Über den Inhalt nichtöffentlicher Beratung ist Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Der FA ist verpflichtet, während der Sitzungen Protokoll zu führen.
- (7) Für den FA gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend, soweit anwendbar sofern er sich keine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 26 Wahl des FA

- (1) Auf der SfVV werden bis zu 5 Kandidaten für den FA gewählt. Die Kandidaten müssen in dem betreffenden Studienfach zum Zeitpunkt der Wahl eingeschrieben sein. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der anwendenden Studienfachmitglieder, ansonsten gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Die vom SfVV gewählten Kandidaten für den FA werden von dem Versammlungsleiter umgehend dem FSV-Vorsitzenden mitgeteilt. Die FSV wählt umgehend aus den ihr vorgeschlagenen Kandidaten die Mitglieder des FA mit einfacher Mehrheit ihrer satzungsgemäßen Mitglieder. Die SfVV hat das alleinige Vorschlagsrecht für die FA Mitglieder. Der FA ist spätestens einen Monat nach der Bestimmung der Kandidaten durch die SfVV zu konstituieren.
- (3) Die Mitgliedschaft im FA ist unvereinbar mit Ämtern des Präsidiums der FSV und dem geschäftsführenden Vorstand des FSR. Ämter im amtierenden FA sind mit Ämtern des Kassenprüfungsausschusses nicht vereinbar.

- (4) Wählt die FSV weniger als 5 Kandidaten in den FA (obwohl 5 oder mehr? vorgeschlagen wurden), so hat sie über eine Begründung zu beraten. Die Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen und gegenüber der Fachschaft, und dem betreffenden SfVV zu vertreten.
- (5) Der FA wählt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Ergebnis der Wahl ist dem FSR und der FSV bekannt zu geben.
- (6) FA Mitglieder können jederzeit zurücktreten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen.

§ 27 Aufgaben und Zuständigkeiten des FA

Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Arbeit des FA und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien ist jedes Ausschussmitglied dem Vorsitzenden für sein Aufgabengebiet verantwortlich. Der FA Vorsitzende hat auf jeder FSV-Sitzung und SfVV einen Bericht über den derzeitigen Stand der Ausschussarbeit zu halten. Zudem hat er den Kontakt zum FSR zu halten.

C. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 28 Grundsätze und Kontrolle der Haushaltsführung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung richtet sich nach den Vorgaben der Satzung der Studierendenschaft und der Fachschaftsrahmenordnung.
- (2) Dem Finanzreferenten obliegt die Finanzführung der Fachschaft. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft ordnungsgemäß Buch.
- (3) Der Finanzreferent hat vor Beginn des Haushaltsjahres einen ausgeglichenen Haushaltsplan aufzustellen und diesen der FSV auf einer Sitzung vor Beginn des Haushaltsjahres zur Abstimmung vorzulegen. Das Haushaltsjahr beginnt am ersten des 1. Monats nach dem Wahltermin eines jeden Jahres.
- (4) Anschaffungen und Ausgaben, die von den unter dem Titel „Sonstiges“ im Haushaltsplan ausgewiesenen Geldern getätigt werden und einen Höchstbetrag von 500,- Euro überschreiten, sind von der FSV gesondert zu beschließen.
- (5) Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sind vor Inkrafttreten eines Nachtrags zum Haushaltsplan, der sie vorsieht, nur dann zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Sie sind der FSV unverzüglich anzuzeigen. Nachträge zum Haushaltsplan können nur für das laufende Haushaltsjahr eingebracht werden.
- (6) Die Kassenprüfer der FSV führen eine Jahresabschlussprüfung durch. Die Kassenprüfung dient dem Zweck festzustellen, ob insbesondere
 1. der Kassen-Ist-Bestand mit dem Kassen-Soll-Bestand übereinstimmt und
 2. die Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen.
 Über die Kassenprüfung ist Protokoll zu führen, in das die Kassen- und Kontobestände aufzunehmen sind.
- (7) Zur finanziellen Verpflichtung der Fachschaft sind die Unterschriften des FSR-Sprechers und des Finanzreferenten oder die Unterschrift des zuständigen Referenten nach Zustimmung des FSR-Sprechers und des Finanzreferenten erforderlich. Der FSR kann gegen die Stimmen von Fachschaftssprecher und Finanzreferent keine finanziell erheblichen Vorhaben beschließen. Der FSR kann mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder Ausgaben beschließen, sofern der FSR-Sprecher oder der Finanzreferent mit der Mehrheit stimmen.

D. Schlussbestimmungen

§ 29 Abweichende Regelungen für Fachschaften ohne FSV

- (1) Hat die Fachschaft nach § 27 Satzung der Studierendenschaft keine FSV, so finden die Regelungen über die FSV keine Anwendung.
- (2) Befugnisse und Aufgaben der FSV fallen dann der Vollversammlung zu. Die Regelungen über die FSV sind entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht mit Regelungen über die Vollversammlung im Widerspruch stehen.

§ 30 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann auf Beschluss der FSV oder der FSVV geändert werden. Sie muss im Einklang mit der von FK und SP beschlossenen Mustersatzung stehen.
- (2) Dieser Beschluss muss jedes Mal von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen FSV-Mitglieder bzw. von 2/3 der FSVV-Mitglieder gefasst werden. Die Regelung zu außerordentlichen FSV-Sitzungen ist unanwendbar (§ 10 Abs. 6).
- (3) Der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ muss bereits in der Einladung zur betreffenden FSV-Sitzung oder FSVV-Sitzung angekündigt werden. In der Einladung müssen die zu ändernden Vorschriften ausdrücklich benannt werden. Dem Einladungsschreiben ist weiterhin der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung beizufügen.
- (4) Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in der AKUT in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachschaftsrates der Fachschaft Katholische Theologie am 29. Oktober 2019.

Vorsitzende der Fachschaft Katholische Theologie
Helen Quarg